DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Gmund, 25.5.2020

Infektionsschutz beim Passagierfliegen mit Gleitschirmen und Hängegleitern

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) ist als Beauftragter des Bundesverkehrsministeriums nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes zuständig für den Flugbetrieb mit Gleitschirmen und Hängegleitern in Deutschland. Als nationaler Sport-Fachverband hat der DHV ein Infektionsschutz-Konzept für den Gleitschirm- und Hängegleiter-Flugsport in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) erarbeitet und veröffentlicht. Die Konzepte der Sport-Fachverbände sollen auch als Richtschnur für Behörden dienen.

Die gewerbsmäßige Beförderung von Passagieren mit Gleitschirmen oder Hängegleitern ist eine Dienstleistung, die im Hinblick auf den Infektionsschutz von § 12 der 4. BayIfSMV geregelt wird. Wegen der beim Passagierflug zeitweise erforderlichen Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Pilot und Passagier ist, ähnlich wie bei körpernahen Dienstleistungen, ein diesen Umstand berücksichtigendes Infektionsschutz-Konzept verbindlich zu beachten.
§ 12 Abs. 4 der 4. BayIfSMV sieht die Möglichkeit ergänzender Anordnungen durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vor, soweit diese aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich sind.

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. hat nachfolgende Schutzmaßnahmen für Piloten und Passagiere zusammengestellt.

Die zuständigen Behörden werden höflich ersucht, Anfragen zur Durchführung von gewerbsmäßigen Passagierflügen unter der Voraussetzung der Einhaltung der nachfolgenden Schutzmaßnahmen zu gestatten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Slezak
Leiter DHV-Referat Ausbildung

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC
Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle
Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Auszug aus: Infektionsschutz-Maßnahmen für Gleitschirm- und Hängegleiterflüge

Bei Passagierflügen mit Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören

- Vom Passagier unterschriftlich die Freiheit von Erkältungs-Symptomen bestätigen lassen, sowie eine Erklärung, dass innerhalb der letzten 14 Tage kein Kontakt zu Covid-19-Erkrankten erfolgt ist.
- Bei erkennbaren Erkältungs-Symptomen des Passagiers erfolgt kein Flug.
- Begrüßung, Briefing, Paperwork (Beförderungsvertrag, etc.), Bezahlung werden unter Einhaltung der Abstandsregeln erledigt.
- Personen-, Orts- und Zeitdaten des Passagiers gemäß den Datenschutz-Bestimmungen festhalten (für Dritte unzugänglich sichern, nach 1 Monat löschen) für den Fall einer Infektions-Rückverfolgung.
- An Start- und Landeplatz achtet der Pilot aktiv auf die Einhaltung der Abstandsregeln seines Passagiers zu anderen Personen.
- Zuschauer werden konsequent ferngehalten, auch Begleiter des Passagiers.
- Die Dauer eines Fluges ist auf maximal 45 Minuten beschränkt.
- Bei Startvorbereitungen und Flug, bis nach dem Ablegen/Verpacken der Ausrüstung am Landeplatz kann im Regelfall der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden. Deshalb gelten folgende Schutzmaßnahmen:
  - Pilot und Passagier tragen einen Flughelm mit Gesichtsschutz-Visier*, der Passagier ersatzweise einen Flughelm in Verbindung mit einer dicht abschließenden Brille (z.B. Skibrille)**.
  - Pilot und Passagier tragen komplett körperbedeckende, dicht schließende Kleidung (z.B. Overall, Jacke/lange Hose-Kombination)
  - Pilot und Passagier tragen eigene Handschuhe oder Einmal-Handschuhe.

  Zusätzlich ist, wie bei körpernahen Dienstleistungen,
  - das Tragen filtrierende Halbmasken als persönliche Schutzausrüstung (FFP 2 ohne Ausatemventil) für Pilot und Passagier erforderlich.
- Leih-Helme sind als besonders körpernaher Ausrüstungsgegenstand nur unter folgenden Vorkehrungen zu verwenden: Die Helme müssen vor jedem Gebrauch (für jeden neuen Passagier) frisch antiviral behandelt*** worden sein. Zusätzlich muss jeder Passagier eine frische, den Berührungsbereich des Kopfes mit dem Helm bedeckende Sturmhaube aus Stoff oder Kunststoff benutzen.
- Sitzbereich von Passagier-Gurtzeugen (Gesäß/Oberschenkel/Rücken) und häufig berührte Gegenstände der Flugausrüstung (Tandem-Spreize, Karabiner, Foto-Stange, etc.) werden nach jedem Passagier frisch antiviral behandelt***.
- Es sind Möglichkeiten zur Handhygiene (vor und nach dem Flug) und Desinfektion*** sicherzustellen sowie die Möglichkeit zur sicheren Entsorgung von benutzten Hygiene-Artikeln.

  Stand: 25.5.2020

*Der im Luftstrom hinten sitzende Pilot ist den Aerosolen des Passagiers stärker ausgesetzt als umgekehrt. Deshalb muss der Pilot zusätzlich durch ein Gesichtsschutz-Visier geschützt sein.
** Zum Schutz des Piloten vor Austritt von Tränenflüssigkeit beim Passagier durch den Luftstrom.
*** Nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html